OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607638/9/JS**

Datum: **Linz, 7. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 4.7.2025 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.6.2025, GZ: VStV/924302240872/2024, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 9.9.2025

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:
„Sie haben am 2.12.2024 um 13:00 Uhr auf der B-Straße in C__ als Pkw-Lenker einen Anhänger mit dem behördlichen Probefahrtkennzeichen aaa gezogen und damit dieses Probefahrtkennzeichen verwendet, obwohl Sie keine Probefahrt durchführten."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 36 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 5.6.2025 vor, er habe am 2.12.2024 um 13:00 Uhr in B-Straße, das Kraftfahrzeug – Einachsanhänger, FIN OÖ4682, welches mit dem Probefahrtkennzeichen aaa versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt habe, da er laut eigenen Angaben damit Eisenteile zum Alteisenhändler transportieren wollte. Er habe dadurch § 45 Abs. 4 zweiter Satz Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 18 Euro verpflichtet.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 4.7.2025 brachte der Beschwerdeführer lediglich vor, dass die Zahlung erst nach Kontrolle des Bürgeranwalts bzw. VfGH erfolge.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer wollte am 2.12.2024 Eisenteile zum Alteisenhändler transportieren. Er belud dazu seinen Pkw sowie einen Kfz-Einachsanhänger und brachte am Anhänger das blaue Probefahrtkennzeichen aaa an. Auf seiner Fahrt mit dem Anhänger zum Alteisenhändler wurde er um 13:00 Uhr auf Höhe der B-Straße in C__ polizeilich kontrolliert.

2.2. Der Beschwerdeführer weist sechs verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretung des KFG, darunter drei wegen Missbrauchs von Probefahrtkennzeichen nach § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG im Jahr 2023 (verhängte Geldstrafen zwischen 110 Euro und 150 Euro) auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der meldungslegende Polizeibeamte als Zeuge einvernommen wurde. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeverhandlung nicht erschienen.

3.2. Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer weder in seinem Einspruch vom 3.1.2025 (gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19.12.2024) noch in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde zum Strafvorwurf in merito Stellung genommen hat. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf den glaubwürdigen Angaben des Zeugen in der Beschwerdeverhandlung, die gut mit der in der polizeilichen Anzeige vom 4.12.2024 protokollierten Verantwortung des Beschwerdeführers gegenüber der Polizei („Ich wollte eine Ladung Eisen zum Alteisenhändler fahren. Weil ich kein gültige[s] Pickerl für diesen Anhänger habe, habe ich die Probefahrtkennzeichen darauf montiert. Eigentlich habe ich 4 zugelassene Anhänger.") korrespondierten. Die Zeugenangaben wurden auch durch die Lichtbilder der polizeilichen Anzeige, die einen mit unterschiedlichsten Gegenständen aus Metall beladenen Anhänger zeigen, bestätigt.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf dem unbedenklichen Registerauszug zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers im Verfahrensakt der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten (Hervorhebung nicht im Original):

„[…]

§ 45. Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder

Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch
1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind. […]
[…]
(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.
[…]
§ 48. Kennzeichen
[…]
(3) Mit der Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten sind auf Antrag ein oder mehrere Probefahrtkennzeichen für Probefahrten mit Kraftwagen, mit Krafträdern, nur mit Motorfahrrädern, mit Anhängern oder mit allen Arten von Fahrzeugen zuzuweisen (§ 45 Abs. 4). Ein mit einer Bewilligung zugewiesenes Probefahrtkennzeichen darf erst nach Erlöschen dieser Bewilligung mit einer anderen Bewilligung zugewiesen werden.
[…]
134. Strafbestimmungen
(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]"

4.3. Gemäß § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG dürfen Probefahrtkennzeichen nur bei Probefahrten geführt werden (vgl. VwGH 14.6.2022, Ra 2022/02/0104).

4.4. Nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 1 KFG gelten als Probefahrten:

- Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen (oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände);
- Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen;
- Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes;

- Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen;
- Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer;
- Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt des KFG;
- das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind;

4.5. Die gegenständliche Fahrt des Beschwerdeführers, um unterschiedliche Gegenstände aus Metall zum Alteisenhändler zu bringen, stellte demnach keine Probefahrt nach § 45 Abs. 1 KFG dar. Die belangte Behörde ging daher im Ergebnis zu Recht von einer missbräuchlichen Verwendung des auf dem Anhänger angebrachten blauen Probefahrtkennzeichen und damit von einer Erfüllung des objektiven Tatbildes des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG aus.

4.6. Zum Verschulden:

4.6.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.6.2. In concreto enthalten die übertretene Verwaltungsvorschrift (§ 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG; Strafrahmen im Tatzeitpunkt: bis zu 10.000 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand des unzulässigen Führens von Probefahrtkennzeichen im Sinn des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

4.6.3. Der Beschwerdeführer konnte nicht nachweisen, dass er aus unverschuldeten Gründen kein Probefahrtkennzeichen für die beanstandete Fahrt verwenden konnte. Vielmehr verwies der Beschwerdeführer gegenüber der Polizei selbst darauf, dass er mehrere zum Verkehr zugelassene Anhänger habe. Der bloße Umstand, dass er – nach seiner Verantwortung vor der Polizei - die Frist für die wiederkehrende Begutachtung des Anhänger nach § 57a KFG („Pickerl-Überprüfung“) verstreichen ließ und er deshalb das Probefahrtkennzeichen anbrachte, kann ihn freilich nicht entschuldigen. Die belangte Behörde hat dem

Beschwerdeführer sohin die Verwaltungsübertretung auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.7. Zur Höhe der verhängten Strafe:

4.7.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

4.7.2. Die Bestimmung des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG, die das zulässige Führen von Probefahrtkennzeichen auf Probefahrten beschränkt, dient dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Der Beschwerdeführer hat dadurch, dass er ein Probefahrtkennzeichen ohne Vorliegen einer Probefahrt führte, nicht unwesentlich gegen das geschützte Rechtsgut verstoßen.

4.7.3. Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

4.7.4. Mit der belangten Behörde sind die drei Verwaltungsvorstrafen nach § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG aus dem Jahr 2023 als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen, ein Milderungsgrund ist nicht ersichtlich. Es ist – mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers - von einem durchschnittlichen Einkommen und von keinen Sorgepflichten auszugehen.

4.7.5. Bei einer Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG von bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Die verhängte Strafe ist auch notwendig, um insbesondere den Beschwerdeführer, der ungeachtet der bereits verhängten Geldstrafen von 110 Euro bzw. 150 Euro neuerlich Probefahrtkennzeichen missachtete, zukünftig dazu zu bringen, Probefahrtkennzeichen ausschließlich bei Probefahrten im Sinn des § 45 Abs. 1 KFG zu führen.

4.8. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatvorwurf im Hinblick auf die Bestimmung des § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG zu konkretisieren.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu

den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe (hier: 180 Euro) zu bemessen ist. Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren beträgt demnach 36 Euro.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack